

# Geringfügige Vermögensdelikte und Diebstahl

## [Art. 172<sup>ter</sup>](#)

### Geringfügige Vermögensdelikte

<sup>1</sup> Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.

## [Art. 139](#)

### Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit \* Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

#### **\* Hinweis: für Jugendliche regelt das Jugendstrafgesetz die Sanktionen**

2. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen<sup>1</sup> bestraft, wenn er gewerbsmässig stiehlt.

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen<sup>2</sup> bestraft,

wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat,

wenn er zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder

wenn er sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

---

<sup>1</sup> Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 9 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 ([AS 2006 3459](#); [BBl 1999 1979](#)). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Buch berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 10 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 ([AS 2006 3459](#); [BBl 1999 1979](#)). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Buch berücksichtigt.